

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Mai 1981	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 81	Neufassung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat <i>GVBl. II 72-8</i>	142
8. 5. 81	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Regelungen über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit nach Art. 293 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch <i>GVBl. II 24-23</i>	148
24. 4. 81	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Feststellung des Bedarfs an Schulstellen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen <i>Ändert GVBl. II 72-79</i>	148
24. 4. 81	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter <i>Ändert GVBl. II 322-79</i>	149
5. 5. 81	Verordnung über den Betrieb kommunaler Krankenhäuser (Krankenhausbetriebs-Verordnung) <i>GVBl. II 351-28</i>	150

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die Mitbestimmung
der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat*)

Vom 27. März 1981

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat vom 3. Februar 1981 (GVBl. I S. 32) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat vom 13. November 1958 (GVBl. S. 174) in der vom 7. Februar 1981 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Für den vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat vom 3. Februar 1981 gewählten Landeselternbeirat gilt § 21 in der bisher geltenden Fassung.

Wiesbaden, den 27. März 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-8

**Gesetz
über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten
und den Landesschulbeirat**

in der Fassung vom 27. März 1981

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Um Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Jugend zu unterstützen und das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten gemäß Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen zu gewährleisten, werden für die öffentlichen Schulen und die anerkannten Privatschulen folgende Einrichtungen geschaffen:

1. Klassenelternbeiräte oder Jahrgangselternbeiräte,
2. Schulelternbeiräte,
3. Schulgemeinden,
4. Kreiselternbeiräte und Stadtelternbeiräte,
5. Landeselternbeirat und Landesschulbeirat.

(2) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt, wenn keine Jahrgangsklassen bestehen. In diesem Fall wählen die Erziehungsberechtigten in den Schuljahrgängen bis 10 für jeweils angefangene 30 Schüler und in den Schuljahrgängen ab 11 für jeweils angefangene 25 Schüler je einen Jahrgangselternvertreter und je einen Stellvertreter. Sofern nur ein Jahrgangselternvertreter in einem Schuljahrgang gewählt wurde, nimmt dieser als Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Klassenelternbeirats wahr; sind zwei Jahrgangselternvertreter in einem Schuljahrgang gewählt worden, so nimmt derjenige, der die meisten Stimmen erhielt, als Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Klassenelternbeirats, der andere als stellvertretender Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Stellvertreters des Klassenelternbeirats wahr. Sofern die Zahl der Jahrgangselternvertreter in einem Schuljahrgang mindestens drei beträgt, wählen diese aus ihrer Mitte einen Jahrgangselternbeirat und einen stellvertretenden Jahrgangselternbeirat, die die Aufgaben des Klassenelternbeirats und des Stellvertreters des Klassenelternbeirats wahrnehmen; die Rechte aller Jahrgangselternvertreter im Schulelternbeirat bleiben unberührt. § 6 Abs. 2 bis 4 gilt für die einzelnen Schuljahrgänge entsprechend.

(3) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt in Klassen, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schüler volljährig ist. Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler dieser Klassen wählen in jedem

Schuljahrgang gemeinsam für jeweils angefangene 25 Schüler einen Elternvertreter in den Schulelternbeirat.

(4) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt bei Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülern besucht werden. Sofern die Zahl der minderjährigen Schüler an einer solchen Schule zu Beginn des Schuljahres mindestens 25 beträgt, wählen deren Erziehungsberechtigte für jeweils 25 Schüler einen Elternvertreter in den Schulelternbeirat.

(5) Bei anderen Privatschulen sollen Elternbeiräte gewählt werden.

§ 2

(1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Schülers obliegt.

(2) Wahlberechtigt zu den Elternvertretungen sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrer und Erzieher, einschließlich der Lehrer im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer, sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.

(4) Die Amtszeit der Elternvertreter beginnt mit ihrer Wahl. Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Elternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(5) Die Wahlen sind geheim. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 3

(1) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.

(2) Beschlüsse der Elternvertretungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

(3) Die Schulelternbeiräte, die Kreiselternbeiräte und die Stadtelternbeiräte sowie der Landeselternbeirat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 4

(1) Die Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

(2) Verstößt ein Elternvertreter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm nach Abs. 1 obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag des Landeselternbeirats seinen Ausschluß aus dem Elternbeirat beschließen.

§ 5

Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber Schulaufsichtsbehörden, Schulleitern und Lehrern stehen den nach diesem Gesetz zu schaffenden Einrichtungen nicht zu. Die Rechte und Pflichten der Schulträger bleiben unberührt.

ZWEITER TEIL

Die Elternvertretungen

Erster Abschnitt

Die Klassenelternbeiräte

§ 6

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternbeirat und dessen Stellvertreter.

(2) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrern der Klasse sowie dem Schulleiter steht die Teilnahme frei; einmal jährlich sollen sie gemeinsam an einer Sitzung der Klassenelternschaft teilnehmen. Der Klassenelternbeirat kann weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schüler sollen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirats machen.

(4) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, in der Regel einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, der Schulleiter, der Klassenlehrer oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats es verlangt.

Zweiter Abschnitt

Die Schulelternbeiräte

§ 7

(1) Mitglieder des Schulelternbeirats sind die Klassenelternbeiräte und die nach § 1 Abs. 2 bis 4 gewählten Elternvertreter. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2) An den Sitzungen des Schulelternbeirats nehmen der Schulleiter und dessen Stellvertreter teil. Weitere Lehrer und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervertreter zugezogen werden. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) Der Schulelternbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Schulleiter es verlangt.

(4) Der Schulelternbeirat kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen- oder Jahrgangselternbeiräte der jeweiligen Schulstufe oder des Schulzweiges angehören; sie wählen aus ihrer Mitte einen Ausschußvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die sich aus § 9 ergebenden Rechte des Schulelternbeirats bleiben unberührt.

§ 8

Beträgt der Anteil ausländischer Schüler an der Gesamtzahl der Schüler einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, so wählen die Erziehungsberechtigten der ausländischen Schüler in den Schuljahrgängen bis 10 für jeweils angefangene 30 Schüler und in den Schuljahrgängen ab 11 für jeweils angefangene 25 Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Elternvertreter und je einen Stellvertreter. Diese Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.

§ 9

(1) Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.

(2) Der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen

1. die Aufstellung der Schulordnung im Rahmen der allgemeinen Schulordnungen,
2. die Gestaltung des Unterrichtswesens der Schule, wenn von den allgemeinen Richtlinien versuchsweise abgewichen werden soll,

3. Maßnahmen, für die durch Gesetz oder auf dem Verwaltungswege eine solche Zustimmung vorgeschrieben ist.

(3) Der Schulleiternbeirat ist anzuhören, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind. Der Schulleiternbeirat ist auch anzuhören vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern.

§ 10

(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind im Schulleiternbeirat mit dem Ziele einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen des Schulleiters muß zu diesem Zweck der Schulleiternbeirat mit Frist von einer Woche einberufen werden.

(2) Verweigert der Schulleiternbeirat die Zustimmung, so kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

(3) Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schulleiternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen. Bei anerkannten Privatschulen ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

§ 11

(1) Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen (§ 9 Abs. 3) gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(2) Hat der Schulleiter eine Maßnahme ohne Anhörung angeordnet, die der Schulleiternbeirat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen; bei anerkannten Privatschulen entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger.

§ 12

(1) Der Schulleiternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (§ 9 Abs. 2), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (§ 9 Abs. 3), vorschlagen. Der Vorschlag ist dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Lehnt der Schulleiter die Anordnung einer zustimmungspflichtigen Maßnahme ab, kann der Schulleiternbeirat die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen. Im übrigen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 13

Der Schulleiter unterrichtet den Schulleiternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.

§ 14

Der Schulleiternbeirat hat das Recht, beim Schulleiter Vorstellungen gegen

Maßnahmen zu erheben, welche nach seiner Meinung die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schulleiternbeirat Beschwerde bei dem Staatlichen Schulamt einlegen.

Dritter Abschnitt

Die Schulgemeinden

§ 15

(1) Die Schulgemeinde besteht aus den Schülern der Schule, ihren Erziehungsberechtigten und den Lehrern. Sie wird bei besonderen Anlässen vom Schulleiter im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats einberufen.

(2) Die Schulgemeinde soll den Zusammenhalt und das gemeinsame Wirken der im Leben der Schule Beteiligten festigen und fördern und eine lebendige Erziehungsgemeinschaft entwickeln.

Vierter Abschnitt

Die Elternvertretungen an beruflichen Schulen

§ 16

Für berufliche Vollzeitschulen gelten die §§ 1 bis 15. Für berufliche Schulen mit Teilzeitunterricht gelten die §§ 1 bis 14 sinngemäß, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

(1) An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht treten an Stelle der Klassenelternschaft Abteilungselternschaften für die an der Schule bestehenden Fachabteilungen.

(2) Die Abteilungselternschaften wählen für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungselternbeirat, der sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer zusammensetzt. An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte nehmen die jeweiligen Fachvorsteher teil.

(3) Die Abteilungselternbeiräte und ihre Stellvertreter bilden den Schulleiternbeirat.

§ 18

An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte an beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht können je ein Vertreter der jeweiligen Fachrichtung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen.

Fünfter Abschnitt

Kreiselternbeiräte und Stadtelternbeiräte

§ 19

(1) Die Kreis- und Stadtelternbeiräte werden von Vertretern der Schulleiternbeiräte der Landkreise und der kreis-

freien Städte getrennt nach Schulformen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus seiner Mitte für jeweils angefangene 500 Schüler einen, mindestens jedoch zwei Vertreter.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat besteht aus höchstens neunzehn Mitgliedern. Ihm gehören an

drei Vertreter der Grundschulen,
ein Vertreter der Hauptschulen,
ein Vertreter der Sonderschulen,
ein Vertreter der Realschulen,
ein Vertreter der Gymnasien,
ein Vertreter der nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen,
ein Vertreter der nicht nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen,
ein Vertreter der beruflichen Schulen,
ein Vertreter der Privatschulen

sowie weitere acht Elternvertreter aus dem Bereich der Hauptschulen, der Sonderschulen, der Realschulen, der Gymnasien, der nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen, der nicht nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen und der beruflichen Schulen, die auf die einzelnen genannten Schulformen im Verhältnis ihrer Schülerzahlen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden.

(3) Sind eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Schulformen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nicht vertreten, entfällt die Wahl eines Vertreters dieser Schulform. Die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirats vermindert sich entsprechend.

(4) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(5) An den Sitzungen der Kreiselternbeiräte und Stadtelternbeiräte nehmen Schulaufsichtsbeamte als Vertreter des Staatlichen Schulamtes sowie je ein Vertreter der Kreisausschüsse oder der Schuldezernenten der kreisfreien Städte teil. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Aus besonderen Gründen kann der Kreis- oder Stadtelternbeirat allein beraten.

(6) Der Vorsitzende beruft Sitzungen nach Bedarf ein. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn das Staatliche Schulamt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

(7) Der Kultusminister kann durch Rechtsverordnung zulassen, daß bei Angelegenheiten von ausschließlich regionaler Bedeutung aus Mitgliedern des Kreiselternbeirats gebildete besondere Ausschüsse an Stelle des Kreiselternbeirats dessen Aufgaben wahrnehmen.

Diese Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Ausschußvorsitzenden und einen Stellvertreter.

(8) Bei der Beratung von Angelegenheiten der Sonderschulen und der beruflichen Schulen sollen vom Vorsitzenden bis zu drei zusätzliche Vertreter dieser Schulformen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Kreis- und Stadtelternbeiräte sollen vom Vorsitzenden bis zu drei Vertreter der Erziehungsberechtigten der ausländischen Schüler im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 20

(1) Der Kreiselternbeirat und der Stadtelternbeirat beraten und fördern die Arbeit der Schulelternbeiräte.

(2) Der Kreis- oder der Stadtelternbeirat sind anzuhören bei Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 2, sofern von diesen mehrere Schulen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gleichzeitig unmittelbar betroffen werden. Die Rechte der Schulelternbeiräte bleiben hiervon unberührt.

(3) Kreis- und Stadtelternbeiräte sind auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten nach § 19 Abs. 1, mindestens jedoch einmal im Schuljahr, verpflichtet, den Wahlberechtigten in Versammlungen über ihre Tätigkeit zu berichten. Den Wahlberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Darlegung eigener Vorstellungen zu geben.

Sechster Abschnitt

Der Landeselternbeirat

§ 21

(1) Der Landeselternbeirat wird von Delegierten getrennt nach Schulformen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Delegierten werden von Vertretern der Schulelternbeiräte in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten getrennt nach Schulformen gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus seiner Mitte für jeweils angefangene 500 Schüler einen, mindestens jedoch zwei Vertreter.

(3) Auf jeweils angefangene 10 000 Schüler der im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt vertretenen Schulformen entfällt ein Delegierter.

(4) Wählbar als Delegierter einer Schulform ist jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind eine Schule dieser Schulform im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt besucht und der an dieser Schule Klassenelternbeirat oder Jahrgangselternvertreter oder Abteilungselternbeirat oder deren Stellvertreter oder Vertreter oder Ersatzvertreter dieser Schulform im Kreis- oder Stadtelternbeirat ist.

(5) Der Landeselternbeirat besteht aus siebzehn Mitgliedern, und zwar aus zwei Vertretern der Grundschulen, zwei Vertretern der Hauptschulen, zwei Vertretern der Sonderschulen, zwei Vertretern der Realschulen, zwei Vertretern der Gymnasien, zwei Vertretern der nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen, einem Vertreter der nicht nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen, drei Vertretern der beruflichen Schulen, von denen mindestens ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll, einem Vertreter der Privatschulen.

(6) Wählbar als Vertreter einer Schulform ist jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind eine Schule dieser Schulform im Land Hessen besucht und der zum Zeitpunkt der Wahl an dieser Schule Klassenelternbeirat oder Jahrgangselternvertreter oder Abteilungselternbeirat oder deren Stellvertreter oder Vertreter oder Ersatzvertreter dieser Schulform in einem Kreis- oder Stadtelternbeirat ist oder eines dieser Ämter wenigstens für die Dauer einer Amtsperiode innehatte.

(7) In Fachfragen der in Abs. 5 genannten Schulen kann der Landeselternbeirat gegen den Widerspruch der betroffenen Vertretergruppen nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(8) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusminister eine Geschäftsordnung.

(9) Der Landeselternbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß innerhalb von vier Unterrichtswochen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Kultusminister es verlangt.

§ 22

(1) Der Landeselternbeirat kann zu seiner Beratung Ausschüsse für die in ihm vertretenen Schulformen bilden.

(2) Den Ausschüssen gehören die Mitglieder des Landeselternbeirats, die die betreffende Schulform vertreten, und ihre Ersatzvertreter an. Der Landeselternbeirat kann in besonderen Ausnahmefällen weitere Erziehungsberechtigte in diese Ausschüsse berufen.

§ 23

Der Zustimmung des Landeselternbeirats bedürfen

1. allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungswege, insbesondere in Bildungsplänen und Prü-

fungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen im Sinne des § 1 gestalten,

2. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Schulen regeln,

3. allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,

4. allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

§ 24

(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusminister und dem Landeselternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden.

(2) Verweigert der Landeselternbeirat seine Zustimmung, so ist dieser Beschluß schriftlich zu begründen. Eine erneute Erörterung hierüber nach Abs. 1 ist erst nach Ablauf von sechs Wochen zulässig. Wird die Zustimmung wiederum verweigert, entscheidet der Kultusminister endgültig. Hat der Landeselternbeirat den zweiten ablehnenden Beschluß mit mehr als Zweidrittel der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder gefaßt, so kann der Kultusminister eine gegenteilige Entscheidung nur mit Zustimmung der Landesregierung treffen.

(3) Der Kultusminister kann dem Landeselternbeirat zur Entscheidung eine Frist von acht Unterrichtswochen und danach erneut eine Frist von zehn Unterrichtswochen setzen. Hat der Landeselternbeirat trotz zweimaliger Fristsetzung nicht entschieden, so gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 25

Der Landeselternbeirat ist anzuhören bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, über Einrichtung der Schulräume, über Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens.

§ 26

In Fällen anhebungsbedürftiger Maßnahmen gilt § 24 Abs. 1 entsprechend. Ist eine solche Maßnahme ohne Anhörung getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

§ 27

(1) Der Kultusminister erteilt dem Landeselternbeirat auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind.

(2) Der Landeselternbeirat hat ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens.

DRITTER TEIL

Der Landesschulbeirat

§ 28

(1) Der Landesschulbeirat besteht aus einundzwanzig Mitgliedern, und zwar einem Vertreter der Evangelischen Kirche,

einem Vertreter der Katholischen Kirche, fünf Vertretern des Landeselternbeirats, zwei Vertretern des Hauptpersonalrats der Lehrer,

zwei Vertretern des Landesschülerrats, einem Vertreter der Landesstudierendenräte,

vier Vertretern des Landesausschusses für Berufsbildung, davon jeweils zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,

je einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, die Lehrer sein sollen, drei Vertretern der Hochschulen.

(2) Die Mitglieder des Landesschulbeirats werden vom Kultusminister auf Vorschlag des jeweiligen Dienstherrn oder des jeweiligen Gremiums für die Dauer von drei Jahren berufen.

(3) Der Landesschulbeirat wird vom Kultusminister nach Bedarf einberufen. Der Kultusminister oder sein Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Landesschulbeirats teil und leitet sie. § 3 und § 4 Abs. 1 gelten entsprechend.

(4) Der Landesschulbeirat hat die Aufgabe, den Kultusminister bei wichtigen Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens zu beraten. Die Mitbestimmungsrechte des Landeselternbeirats bleiben unberührt.

(5) Je ein Mitglied der Fraktionen im Hessischen Landtag kann an den Sitzungen des Landesschulbeirats als Gast teilnehmen. An den Sitzungen des Landesschulbeirats soll je ein Vertreter des Finanzministers, des Ministers für Wirtschaft und Technik und des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten mit beratender Stimme teilnehmen.

VIERTER TEIL

Kosten

§ 29

(1) Die Elternvertreter sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen werden die Fahrkosten ersetzt. Die Mitglieder des Landeselternbeirats, der vom Landeselternbeirat nach § 22 gebildeten Ausschüsse und des Landesschulbeirats erhalten Ersatz der Fahrkosten, ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag und, sofern Übernachtung außerhalb des Wohnortes erforderlich wird, ein Übernachtungsgeld.

(2) Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Landeselternbeirat erhält zur Durchführung seiner Aufgaben sowie zur Durchführung der Aufgaben der Wahlprüfungskommission einen angemessenen Betrag. Die Sachkosten einschließlich der Fahrkosten der übrigen durch dieses Gesetz geschaffenen Einrichtungen tragen

1. bei den einzelnen Schulen die Schulträger,
2. bei den Kreis- und Stadtelternbeiräten die betreffenden Landkreise und kreisfreien Städte.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Wahlordnungen für die Elternvertretungen aller Stufen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 31¹⁾

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. November 1958.

**Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Regelungen über die
Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit nach Art. 293
Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch*)**

Vom 8. Mai 1981

Auf Grund des Art. 293 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung nach Art. 293 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit zu treffen, wird dem Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Mai 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 24-23

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Feststellung des Bedarfs an
Schulstellen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen*)**

Vom 24. April 1981

Auf Grund des § 26 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Feststellung des Bedarfs an Schulstellen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen vom 13. August 1979 (GVBl. I S. 208), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1980 (GVBl. I S. 296), erhält folgende Fassung:

„Die Erhebungsstichtage werden jährlich vom Kultusminister festgelegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. April 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 72-79

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung
zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter*)**

Vom 24. April 1981

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 186), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter vom 10. Dezember 1975 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1980 (GVBl. I S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nr. 1 wird die Zahl „2835“ durch die Zahl „2385“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 bis 3 der Anlage erhalten folgende Fassung:

„1. a) **Lehramt an Grundschulen**

b) **Lehramt für die Grundstufe**

Unterrichtsfach:

Evangelische Theologie

Katholische Theologie

Deutsch, Sprachen, Sachunterricht
(Geschichte, Geographie, Sozialkunde/
Gesellschaftslehre, Physik, Chemie,
Biologie, Polytechnik), Mathematik

Musik/Kunst

Sport

Sonstige Fächer

Ausbildungsstellen:

50

25

415

100

70

75

2. a) **Lehramt an Haupt- und Realschulen**

b) **Lehramt für die Mittelstufe**

Unterrichtsfach:

Evangelische Theologie

Katholische Theologie

Deutsch, Fremdsprachen, Musik/Kunst

Mathematik, Physik, Chemie, Biologie,
Polytechnik

Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde,

Gesellschaftslehre

Sport

Sonstige Fächer

Ausbildungsplätze:

60

50

700

700

440

200

250

3. **Lehramt an Sonderschulen**

Fachrichtung:

Lernbehinderte

Verhaltensgestörte

Praktisch Bildbare

Sprachbehinderte

Sonstige Fachrichtungen

Ausbildungsstellen:

200

60

90

60

40

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. April 1981

**Der Hessische Kultusminister
Krollmann**

*) Ändert GVBl. II 322-79

**Verordnung
über den Betrieb kommunaler Krankenhäuser
(Krankenhausbetriebs-Verordnung*)**

Vom 5. Mai 1981

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Rechtsgrundlage
für den Krankenhausbetrieb

Kommunale Krankenhäuser werden nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 119) nach Maßgabe dieser Verordnung geführt. Die Gemeinde erläßt eine Krankenhausbetriebsatzung.

§ 2

Organisation und Verwaltung

Für die Organisation und Verwaltung sind die nachstehenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes anzuwenden:

1. für die Leitung des kommunalen Krankenhauses die Regelungen des § 2 nach Maßgabe der nachfolgenden Nr. 2 bis 8,
2. für die Vertretung des kommunalen Krankenhauses § 3,
3. für die Aufgaben der Betriebsleitung § 4,
4. für die Bestimmung der Grundsätze über die Gestaltung und wirtschaftliche Leitung des kommunalen Krankenhauses § 5 mit Ausnahme von Nr. 8 und 11, soweit sie die Zuständigkeit zur Beschlußfassung regelt und mit der Maßgabe, daß § 127 a der Hessischen Gemeindeordnung keine Anwendung findet,
5. für die Betriebskommission § 6 mit der Maßgabe, daß eine gemeinsame Betriebskommission nur Krankenhausbetriebe umfassen darf,
6. für die Aufgaben der Betriebskommission die Regelungen des § 7 mit der Maßgabe, daß anstelle des Stammkapitals nach Abs. 3 Nr. 3 zehn vom Hundert der dem zuletzt ermittelten Basispflegesatz zugrunde liegenden Gesamtkosten nach Abschnitt I Nr. 9 des Selbstkostenblattes D in der Anlage 1 zur Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333, 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1979 (BGBl. I S. 583), treten,

7. für die Aufgaben des Gemeindevorstandes § 8,

8. für die Personalangelegenheiten die Regelungen des § 9.

§ 3

Wirtschaftsführung
und Rechnungswesen

Auf Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sind die nachstehenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes anzuwenden:

1. für das Vermögen des Krankenhauses § 10 Abs. 1,
2. für die Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit die Regelungen des § 11 Abs. 1 bis 3,
3. für die Kassenwirtschaft § 12,
4. für die Leitung des Rechnungswesens § 14,
5. für den Wirtschaftsplan die Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2,
6. für den Erfolgsplan die Regelungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3,
7. für den Vermögensplan § 17,
8. für die Stellenübersicht § 18,
9. für die Finanzplanung § 19,
10. für die Buchführung die Regelungen des § 20 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Rechnung ausschließlich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen ist,
11. für die Zwischenberichte § 21,
12. für den Jahresbericht die Regelungen des § 25 mit Ausnahme von Abs. 6 und mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Jahreserfolgsrechnung die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß der Krankenhaus-Buchführungsverordnung vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 473) tritt,
13. für die Rechenschaft die Regelungen des § 26 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 und 3 mit der Maßgabe, daß eine Erfolgsübersicht nicht vorzulegen ist und die in § 26 Abs. 1 genannten Fristen sich nach § 4 Abs. 2 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung bestimmen.

*) GVBl. II 351-28

§ 4

Befreiungen

Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern allgemein oder auf Antrag im Einzelfall von Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise oder für eine Übergangszeit Befreiung erteilen.

§ 5

Krankenhäuser der Gemeindeverbände

Bei Krankenhäusern der Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes oder Zweckverbänden treten an die Stelle der Organe der Gemeinde (Gemeindevertre-

tung, Gemeindevorstand, Bürgermeister) die entsprechenden Organe dieser Träger.

§ 6

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 3 sind erstmals für das am 1. Januar 1982 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kommunaler Krankenhäuser vom 10. November 1978 (GVBl. I S. 678)¹⁾ außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. Mai 1981

Der Hessische Sozialminister
Clauss

¹⁾ GVBl. II 351-25

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, GmbH & Co. KG,
Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, -Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätes-
tens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,—
DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 9 kostet 1,70 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen,

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in fünf Ordnern mit über 4 500 Seiten hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des teureren Personals bewährt sich diese Regelung, und sie wird allgemein begrüßt.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1